



**Beschluss**

in dem Verfahren

[REDACTED]  
[REDACTED]

- Antragsteller -

Proz.-Bev.: Anwaltskanzlei Volker Gerloff  
Neue Bahnhofstr. 2, 10245 Berlin

gegen

Zollernalbkreis  
vertreten durch den Landrat  
Hirschbergstr. 29, 72336 Balingen

- Antragsgegner -

Die 4. Kammer des Sozialgerichts Reutlingen  
hat am 28.04.2026 in Reutlingen  
durch den Vizepräsidenten des Sozialgerichts [REDACTED]  
ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

**Die aufschiebende Wirkung der Klage des Klägers gegen den Bescheid vom 15.09.2025 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27.01.2026 (S 4 AY 579/26) wird ab Februar 2026 (Monat des Klageeingangs) angeordnet.**

**Für die Leistungen ab Juni 2026 erfolgt dies unter der Auflage, dass der Antragsteller ab Mai 2026 auf Aufforderung des Antragsgegners bei diesem oder der Stadtverwaltung Burladingen einmal monatlich persönlich vorspricht.**

**Die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers sind vom Antragsgegner zu  $\frac{3}{4}$  zu erstatten.**

## Gründe

### I.

Der Antragsteller (Ast.) begehrt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen die vom Antragsgegner (Ag.) verfügte Einstellung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Der am 17.09.1999 geborene Ast. ist guineischer Staatsangehöriger. Er reiste über Spanien nach Deutschland ein, wo er einen Asylantrag stellte und vom Ag. Leistungen nach dem AsylbLG bezog. Der Ast. ist eine Gemeinschaftsunterkunft in der Stadt Burladingen eingewiesen worden. Ausländerrechtlich ist sein Aufenthalt auf Baden-Württemberg eingeschränkt.

Mit Bescheid vom 22.04.2024 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den Asylantrag als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung des Ast. nach Spanien an. Dieser Bescheid ist aufgrund einer beim Verwaltungsgericht Sigmaringen anhängigen Klage noch nicht bestandskräftig (A 8 K 1487/24).

Dennoch ist der Ast. nach Ablehnung eines Eilantrags durch das Verwaltungsgericht Sigmaringen (A 8 K 1504/24) seit 28.01.2025 ausreisepflichtig.

Bei einem Abschiebungsversuch am 21.05.2025 ohne vorherige Ankündigung wurde der Ast. nicht angetroffen. Nachdem er bei einem weiteren am 23.07.2025 geplanten Überstellungsversuch entgegen einer entsprechenden Verfügung, sich in der Wohnung aufzuhalten, nicht angetroffen wurde, erfolgte seine Einstufung als flüchtig. Die Überstellungsfrist wurde auf den 28.07.2026 verlängert.

Zuletzt bewilligte der Ag. dem Ast. mit Bescheid vom 22.07.2024 ab dem 11.06.2024 laufende Leistungen nach dem AsylbLG. Am 07.05.2025 wurde dem Ast. eine „Social-Card“ (sog. Bezahlkarte) übergeben.

Per Email teilte der Ast. dem Ag. am 15.08.2025 er habe für den laufenden Monat kein Geld erhalten.

Am 11.09.2025 gab der Ag. dem Ast. eine Dublin-Verfahrensbescheinigung für seine Ausreise. Zur Erläuterung teilte der Ag. mit, das BAMF habe für den Ast. die Überstellung in den für das Asylverfahren zuständigen Mitgliedsstaat angeordnet. Mit Eintritt der Vollziehbarkeit der Abschiebeanordnung sei der Ast. ausreisepflichtig.

Der Ag. stellte mit Bescheid vom 15.09.2025 die Leistungsgewährung mit Wirkung ab dem 01.09.2025 auf der Grundlage von § 1 Abs. 4 AsylbLG ein. Er empfahl dem Ast., sich mit der Frage der Ausreise zu beschäftigen und bot hierfür eine darlehensweise Kostenübernahme und Überbrückungsleistungen für längstens zwei Wochen an.

Hiergegen erhob der Ast. fristgerecht Widerspruch.

Den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs wies die erkennende Kammer mit dem Beschluss vom 28.11.2025 zurück. Auf dessen Begründung wird Bezug genommen.

Der Ag. wies den Widerspruch des Ast. gegen den Bescheid vom 15.09.2025 mit dem Widerspruchsbescheid vom 27.01.2026 zurück.

Deswegen hat der Ast. am 28.02.2026 beim Sozialgericht Reutlingen Klage erhoben (S 4 AS 579/26). Er hat sich auf ein Aufenthaltsrecht aus EU-Recht berufen und der Rechtmäßigkeit einer Dublin-Verfahrensbescheinigung widersprochen. Gegen § 1 Abs. 4 AsylbLG bestünden erhebliche verfassungs- und europarechtliche Bedenken.

Auf Nachfrage des Gerichts hat die Stadt Burladingen mit Schreiben vom 30.03.2026 angegeben, der Ast. sei bei Kontrollen durch Mitarbeiter nicht regelmäßig angetroffen worden. In seinem Zimmer befänden sich wohl ihm gehörende Kleidungsstücke und andere Gegenstände. Ein Mitbewohner habe einen regelmäßigen Aufenthalt des Ast. in der Unterkunft mitgeteilt.

Am 10.04.2026 hat der Ast. erneut um die Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz nachgesucht.

Der Ast. beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage am SG Reutlingen zum Az. S 4 AY 579/26 gegen den Bescheid vom 15.09.2025 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.01.2026 wird angeordnet.

Der Ag. hat innerhalb der gewährten Frist nicht auf den Antrag erwidert.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten des vorliegenden und der anderen genannten Verfahren verwiesen.

## II.

Der Antrag ist zulässig und nach der im Tenor ausgeführten Maßgabe begründet.

Der Klage S 4 AY 579/26 kommt nach § 11 Abs. 4 Nr. 1 AsylbLG keine aufschiebende Wirkung zu. Daher ist hier einstweiliger Rechtsschutz als Antrag gemäß § 86b Abs. 1 Nr. 2 SGG auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs statthaft.

Die Entscheidung, ob die aufschiebende Wirkung durch das Gericht angeordnet wird, erfolgt aufgrund einer umfassenden Abwägung des Aufschubinteresses der antragstellenden Person einerseits und des öffentlichen Interesses an der Vollziehung des Verwaltungsaktes andererseits. Im Rahmen dieser Interessenabwägung ist in Anlehnung an § 86a Abs. 3 Satz 2 SGG zu berücksichtigen, in welchem Ausmaß Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen oder ob die Vollziehung für den Antragsteller eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. Da § 11 Abs. 4 Nr. 1 AsylbLG das Vollzugsrisiko grundsätzlich auf den Adressaten verlagert, können nur solche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides ein überwiegendes Aufschubinteresse begründen, die einen Erfolg des Rechts-

behelfs, hier der Klage, zumindest überwiegend wahrscheinlich erscheinen lassen. Maßgebend ist, ob nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Eilentscheidung mehr für als gegen die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides spricht (LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 17.07.2019, L 7 AS 987/19 B ER, in juris Rn. 5).

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien ist die aufschiebende Wirkung anzuordnen.

Anders als von der Kammer im Beschluss vom 25.11.2025 noch vertreten, spricht einiges für die Rechtswidrigkeit des Bescheids vom 15.09.2025.

Einer Einstellung der dem Ast. zuvor nach dem AsylbLG bewilligten Leistungen auf der Grundlage des § 1 Abs. 4 Nr. 1 AsylbLG steht entgegen, dass dem Ast. von Spanien als dem hier involvierten Drittstaat kein internationaler Schutz gewährt wurde, der noch fortbesteht.

Einer Einstellung der Leistungen auf der Grundlage des § 1 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG stehen erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit der Regelung mit Europäischem Recht, insbesondere ob das in Art. 17 Abs. 2 und Abs. 5 der Richtlinie 2013/33/EU (Aufnahme-Richtlinie) beschriebene Mindest-Niveau abgedeckt wird, entgegen. Dies gilt jedenfalls bis zu einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs über die Vorlagefragen des Bundessozialgerichts zu § 1a Abs. 7 AsylbLG (in der bis 30.10.2024 geltenden Fassung des zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15.08.2019 - BGBl I, 1294; Rechtssache C-621/24). Die Kammer folgt hier den aktuellen Entscheidungen des Bayerischen Landessozialgerichts vom 01.04.2026 (L 8 AY 2/26 B ER) und des Sächsischen Landessozialgerichts vom 26.03.2026 (L 7 AY 9/25 B ER) und schließt sich deren Begründungen, auf die Bezug genommen wird, nach eigener Prüfung an.

Schließlich geht die Kammer anders als im Beschluss vom 25.11.2025 aufgrund der bei der Stadt Burladingen eingeholten Informationen und der eidesstattlichen Versicherung des Ast. davon aus, dass sich der in der Vergangenheit sogar als flüchtig eingestufte Ast. zwar nicht ständig, aber mit einer gewissen Regelmäßigkeit in Burladingen aufhält. Freilich ist zu fordern, dass der Ast. verlässlicher als von der Stadt Burladingen mitgeteilt in

der ihm zugewiesenen Unterkunft angetroffen und erreicht werden kann (s.u.). Leistungsrechtlicher Grund dafür ist § 10a AsylbLG, nach dem zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit des Leistungsträgers der tatsächliche Aufenthalt des Leistungsberechtigten bekannt sein muss. Dass hier bei der vom Ast. in Anspruch genommenen Dauerleistung eine Stetigkeit hinsichtlich des Aufenthaltsorts vorliegen muss, liegt auf der Hand.

Angesichts der obergerichtlich beschriebenen Zweifel an der Vereinbarkeit der vom Ag. herangezogenen Normen mit dem Europarecht und unter Berücksichtigung der grundrechtlichen Belange des Ast. und zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes ist vorliegend dem Aufschubinteresse des Ast. gegenüber dem Vollzugsinteresse des Ag. der Vorrang zu geben und die aufschiebende Wirkung der Klage des Ast. anzuordnen.

Die zeitliche Begrenzung der Anordnung der aufschiebenden Wirkung und die damit verbundene Auflage einer persönlichen Meldung beruht auf § 86b Abs. 1 S. 3 SGG. V.a. mit der Auflage soll im Hinblick auf die beschriebenen Zweifel am Aufenthaltsort und der Erreichbarkeit des Ast. das Spannungsverhältnis zwischen einem effektiven Rechtsschutz und dem öffentlichen Vollzugsinteresse reduziert werden (hierzu: jurisPK-SGG, Stand 27.04.2026, § 86b Rn. 223).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG. Die vorgenommene Kostenquotelung berücksichtigt, dass dem Antrag des Ast. nur unter einer Auflage stattgegeben wurde.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Dieser Beschluss kann mit der Beschwerde an das Landessozialgericht Baden-Württemberg angefochten werden (§ 172 Sozialgerichtsgesetz - SGG -).

Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich, als elektronisches Dokument oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Sozialgericht Reutlingen, Schulstr. 11, 72764 Reutlingen, einzulegen (§§ 173 S. 1, 65a Abs. 1 SGG). Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Beschwerde sowie weitere Schriftsätze und deren Anlagen als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen und Bevollmächtigten, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 4 SGG zur Verfügung steht; ausgenommen sind nach § 73 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 1 oder Nr. 2 SGG vertretungsbefugte Personen (§ 65d Satz 2 SGG). Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Landessozialgericht Baden-Württemberg, Hauffstr. 5, 70190 Stuttgart - Postfach 10 29 44, 70025 Stuttgart -, schriftlich, als elektronisches Dokument oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird (§ 173 S. 2 SGG).

  
Vizepräsident des Sozialgerichts